Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 643
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2020)

zum Thema:
LADG-Ombudsstelle – erste Zwischenbilanz

und **Antwort** vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25643
vom 17. November 2020
über LADG-Ombudsstelle – erste Zwischenbilanz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann besteht die LADG-Ombudsstelle bei der zuständigen Senatsverwaltung und wie ist diese personell a) angelegt und b) aktuell ausgestaltet? (also sowohl nach Planstellen und Besoldungsgruppen bzw. Tarifgruppen als auch tatsächlicher Besetzung nach VZÄ = Vollzeitäquivalent)

Zu 1.: Die Leiterin der Ombudsstelle nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) hat ihre Tätigkeit zum 01.09.2020 aufgenommen.

Zu 1 a) und b): Die LADG-Ombudsstelle ist personell angelegt mit einer Leitungsstelle, Volljuristin, in der Tarifgruppe E 14 TV-L sowie einer Sachbearbeitungsstelle in der Tarifgruppe E 9 b TV-L. In Bezug auf Letztere läuft derzeit das Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin wird die Arbeit der Ombudsstelle zurzeit durch die Abordnung einer juristischen Regierungsrätin auf Probe, sowie die Zuweisung einer Rechtsreferendarin im juristischen Vorbereitungsdienst unterstützt.

2. Welche fachliche Qualifikation haben die Mitarbeiter der LADG-Ombudsstelle?

Zu 2.: Die Leiterin der LADG-Ombudsstelle ist Volljuristin und verfügt über das 1. und 2. juristische Staatsexamen (Ass.jur.) sowie einen rechtswissenschaftlichen Masterabschluss LL.M.Eur. Sie hat zu einem antidiskriminierungsrechtlichen Thema promoviert (Dr.iur.).

Die noch zu besetzende Sachbearbeitungsstelle erfordert ein abgeschlossenes Fach(hochschulstudium) Bachelor oder Diplom in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Studiengang (mit überwiegend verwaltungs-, rechts-, sozial, politik- oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten) oder gleichwertige Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen.

3. Wie viele Mitarbeiter der LADG-Ombudsstelle sind schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt?

Zu 3.: Eine Behinderung unterfällt den Gesundheitsdaten nach Artikel 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und gehört zur Kategorie besonders schützenswerter personenbezogener Daten. Die Beantwortung der Frage ließe angesichts der geringen Mitarbeitendenanzahl in der Ombudsstelle Rückschlüsse auf tatsächliche Personen zu. Mit Blick auf die in der Berliner Verwaltung tätigen Mitarbeitenden, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind, wird auf den nach § 11 Abs. 3 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) regelmäßig zu erstellenden Bericht verwiesen.

4. Wie viele Anfragen betreffend die SARS-CoV-2 InfektionsschutzVO und deren Umsetzung durch öffentliche Stellen haben die Ombudsstelle in den einzelnen Wochen seit Einrichtung erreicht? Wie viele davon sind abschließend bearbeitet worden?

Zu 4.: Die Ombudsstelle erreichten bisher 25 Beschwerden, die die Sars-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und deren Umsetzung durch öffentliche Stellen betrafen. 18 dieser Beschwerden sind bisher abschließend beantwortet worden.

5. Wie viele der vorstehend noch nicht abschließend bearbeiteten Sachverhalte sind einen Monat ab Eingang noch immer nicht abschließend bearbeitet worden?

Zu 5.: Sieben der vorstehend noch nicht abschließend bearbeiteten Sachverhalte konnten einen Monat ab Eingang aus den folgenden Gründen noch nicht abschließend beantwortet werden.

Zum einen handelt es sich dabei um Sachverhalte in denen die beschwerdeführende Person auf Nachfrage der LADG-Ombudsstelle, mehr zum Sachverhalt vorzutragen, noch nicht rückgeantwortet hat. Zum anderen handelt es sich dabei um Sachverhalte, bei denen die LADG-Ombudsstelle, die öffentliche Stelle, der die Diskriminierung vorgeworfen wird, um eine Stellungnahme gebeten hat, diese aber noch nicht eingegangen ist. Drittens handelt es sich um Sachverhalte in denen ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde und noch nicht abgeschlossen ist.

6. Wie viele Anfragen betreffend andere Bereiche der Diskriminierung – also neben der Diskriminierung chronisch Kranker und Schwerbehinderter im Zuge der SARS-CoV-2 InfektionsschutzVO durch den Senat bzw. Landesbeteiligungen – haben die Ombudsstelle in den einzelnen Wochen seit Einrichtung erreicht?

Zu 6.: Die Ombudsstelle erreichten seit ihrer Einrichtung bis zum 07. Dezember dieses Jahres 111 Anfragen, in denen andere Bereiche der Diskriminierung als Diskriminierungen wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung im Zuge der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung geschildert wurden.

7. In welche Kategorien von Diskriminierungssachverhalten im Sinne des § 2 LADG lassen sich diese gliedern? Wie viele davon sind abschließend bearbeitet worden?

Zu 7.: Diese Anfragen bezogen sich im Einzelnen auf die im Folgenden aufgeführten Diskriminierungsgründe. Häufig wurden im Rahmen eines Sachverhaltes mehrere Diskriminierungsgründe genannt.

Rassistische Zuschreibung / ethnische Herkunft	47
Behinderung	18
Geschlecht	13
Sozialer Status	9
Lebensalter	8
sexuelle Identität	7

chronische Erkrankung	7
Sprache	5
Religion	4
Antisemitische Zuschreibung	3
Weltanschauung	2
Kein Merkmal genannt	15

63 dieser Anfragen, die andere Diskriminierungen als die wegen einer chronischen oder Behinderung im Zuge der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung betreffen, sind abschließend bearbeitet worden.

8. Wie viele der vorstehend noch nicht abschließend bearbeiteten Sachverhalte sind einen Monat ab Eingang noch immer nicht abschließend bearbeitet worden?

Zu 8.: 25 der vorstehend noch nicht abschließend bearbeiteten Sachverhalte konnten einen Monat ab Eingang aus den gleichen wie unter Frage 5 dargestellten Gründen noch nicht abschließend beantwortet werden.

9. Wer ist „die Ombudsstelle“ im Sinne des § 14 Abs. 5 LADG? Unterliegt kein einziger Mitarbeiter der Ombudsstelle Weisungen oder allein der Leiter der Ombudsstelle nicht, der aber die weiteren Mitarbeiter fachlich überwacht?

Zu 9.: Die LADG-Ombudsstelle untersteht der Dienstaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Die Ombudsstelle unterliegt in Ausübung der Ombudsangelegenheiten gemäß § 14 LADG jedoch keinen Weisungen. Dies gilt für alle Beschäftigten der Ombudsstelle.

Berlin, den 9. Dezember 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung